

Ist es im Hinblick auf die „Möglichkeit ...“, die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“ entscheidungserheblich, ob es sich bei dem Rechtsbehelf, über den ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht befindet“ dem Wesen nach um einen ordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung) oder einen außerordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine rechtskräftige Entscheidung) handelt und ob ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ aufgrund des Rechtsbehelfs befugt ist, die Sache umfassend sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen?

(¹) ABl. L 76, S. 16.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Yasar Erdil/Land Berlin

(Rechtssache C-420/08) (¹)

(2012/C 109/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-533/09) (¹)

(2012/C 109/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Januar 2012 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-516/10) (¹)

(2012/C 109/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2011.

Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 20. Januar 2012 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-575/10) (¹)

(2012/C 109/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg — Deutschland) — Johann Bilker, Heidrun Ohle, Ursula Kohls-Ohle/EWE AG

(Rechtssache C-8/11) (¹)

(2012/C 109/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 113 vom 9.4.2011.